

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Ihre Behandlung benötigen Sie eine **ärztliche Verordnung**. Diese muss neben Ihren persönlichen Daten eine

- medizinische Diagnose
- eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung

beinhalten.

Sie benötigen eine **chefärztliche Bewilligung** dieser Verordnung **vor Beginn der Therapie**, sozusagen eine Bestätigung, dass Ihr Krankenversicherungsträger die Kosten nach erfolgter Behandlung rückerstattet oder übernimmt.

Verrechnung der Behandlungskosten

Die Kosten pro Zeiteinheit am und für den Patienten werden Ihnen bei Behandlungsbeginn bekannt gegeben.

PatientInnen **Gebietskrankenkasse:**

- **Wahltherapeutinnen-Verrechnung:** Sie begleichen die Kosten bei Ihrer Logopädin und suchen bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger um Rückersatz der tarifmäßigen Kosten an.

PatientInnen **SVA, BVA, SVB, VAEB:**

- **Therapeutin mit Kassenvertrag:** Direktverrechnung der Logopädin mit Ihrem Krankenversicherungsträger. Sie haben keine Zahlung an die Logopädin zu leisten. Sieht ihre Krankenversicherung einen Selbstbehalt vor, wird Ihnen dieser nach Beendigung der Behandlung von der Krankenkasse in Rechnung gestellt. (Ausnahme: SVB: der Selbstbehalt wird von der Logopädin eingehoben.)

Honorarnote

Sie erhalten für die geleisteten Therapieeinheiten je nach Absprache des Zahlungsmodus eine Honorarnote Ihrer Logopädin/ihrer Logopäden. Die Honorarsumme ist, sowie auf der Honorarnote versehen binnen einer Woche auf die auf der Honorarnote angegebene Bankverbindung einzuzahlen (Erlagschein liegt bei/ Telebanking). Wird diese Frist nicht eingehalten, so behält sich Ihre Logopädin/ihr Logopäde vor, angemessene Mahngebühren zu verrechnen. Ihre Logopädin/ihr Logopäde behält sich vor, im Falle nicht eingehaltener Zahlungsfristen die Therapie zu beenden.

Befunde:

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Begutachtung. Dabei ist die Logopädin auf Ihre Mithilfe angewiesen. Daher werden Sie gebeten, alle relevanten Unterlagen mitzubringen.

Ablauf der Therapie:

Einzel- oder Gruppentherapie

Leistungszusammensetzung aus allen unmittelbar mit Ihnen und für Sie erbrachten Maßnahmen wie

- Persönliche Individuelle Behandlung einschließlich Verlaufsdiagnostik und Beratung
- Administration
- Für die Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitung wie z.B. Herstellung, Anpassung und Bereitstellung individuellen Therapiematerials
- Dokumentation
- Verfassen von individuellen Befunden zur Vorlage bei diversen Stellen (mitunter keine Versicherungsleistung des Versicherungsträgers, müssen je nachdem privat bezahlt werden)

Grundsätze der Therapie Ihrer Logopädin

Gesetz:

Die Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Dienste in geltender Fassung

Wissenschaft:

Die Logopädin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist zur Fortbildung verpflichtet.

Verschwiegenheit:

Die Logopädin unterliegt der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Sollte eine Informationsweitergabe an Dritte aus therapeutischen Gründen sinnvoll und notwendig erscheinen, wird sich ihre Logopädin mit Ihnen darüber beraten. Ohne Ihre schriftliche Einwilligung dürfen keine Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Dokumentation:

Die Logopädin ist per Gesetz zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Die Dokumentation steht im Eigentum der Logopädin und verbleibt nach Beendigung der Therapie bei ihr.

Ihr Anteil an einer erfolgreichen Behandlung:

Ihre Logopädin ist eine Begleiterin auf Ihrem ganz persönlichen Weg und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Rahmen der Begutachtung werden Behandlungsziele und -maßnahmen besprochen und vereinbart. Eine erfolgreiche Behandlung setzt voraus, dass Sie Ihrer Logopädin Auskunft geben über Ihren mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehenden Gesundheitszustand (oder den Ihrer als Patienten in Behandlung stehender Angehöriger), bisher vorgenommenen Untersuchungen und Behandlungen. Die Logopädin unterstützt sie dabei durch gezielte Fragestellungen.

Zur Erreichung des bestmöglichen Behandlungserfolges ist dabei ihre Mitarbeit unentbehrlich.

Mitarbeit kann bedeuten: bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder gewisse Handlungen zu unterlassen.

Entsteht der Eindruck, dass der Behandlungserfolg mangels Ihrer Mitarbeit nicht erreichbar erscheint, wird die Logopädin Sie darauf ansprechen. Gegebenenfalls hat sie das Recht, die Therapie abzubrechen.

Absagen:

Können Sie einen vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen, werden Sie ersucht, dies unverzüglich-spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin (1 Werktag, für den Montag gilt der Freitag) Ihrer Logopädin mitzuteilen.

Andernfalls kann die Logopädin aus administrativen Gründen den nicht wahrgenommenen Termin in Rechnung stellen. Diese Kosten können beim Krankenversicherungsträger nicht geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie: pünktliches Erscheinen ist wichtig, versäumte Zeit kann nicht nachgeholt werden! Sollten Sie die Praxis während der Therapie Ihres Kindes/ Angehörigen verlassen, werden Sie gebeten, ebenso pünktlich zurück zu sein.

Wann endet die Behandlung?

Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Logopädin. Es steht Ihnen darüber hinaus frei, die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Auch Ihre Logopädin kann sich zum Abbruch der Behandlung entscheiden, wenn sie der Meinung ist,

dass die Therapie nicht zum gewünschten oder vereinbarten Erfolg führt oder medizinisch-therapeutisch andere Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Dasselbe gilt, wenn Ihrer Logopädin die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantwortbar ist oder Sie den vereinbarten Zahlungsmodus nicht einhalten.

Ansuchen bei Ihrem Krankenversicherungsträger um Kostenersatz:

Sie **reichen die chefärztlich bewilligte Verordnung**, die von Ihrer Logopädin ausgestellt wurde, **Honorarnote und die Zahlungsbestätigung bei Ihrem Krankenversicherungsträger ein**. Ihre Logopädin informiert Sie über die ungefähre Höhe des Betrages, die Ihre Krankenversicherung rückerstattet.

Therapiematerial und Kopien sind keine Kassenleistungen und werden daher direkt mit Ihnen verrechnet. Ein Kostenersatz seitens des Krankenversicherungsträgers ist nicht vorgesehen.

Film und Fotos:

Im Rahmen der Therapie wird zu diagnostischen, therapeutischen und zu Zwecken der Dokumentation gefilmt und fotografiert. Fotos können in beiderseitigem Einvernehmen im Therapieraum aufgehängt werden. Film und Fotomaterial kann mitunter für wissenschaftlich-forschende Zwecke oder für von der Logopädin gehaltene Vorträge von Bedeutung sein.

- Ich bin damit **einverstanden**, dass von der Therapeutin im Rahmen der logopädischen Therapie erstelltes Film- und Fotomaterial im Zuge ihrer Forschungstätigkeit und für Vortragstätigkeit verwendet werden darf. Ein sorgsamer Umgang damit wird vorausgesetzt, die Weitergabe der Aufnahmen in sozialen Medien ist NICHT gestattet.

- Ich bin **NICHT** damit **einverstanden**, dass von der Therapeutin im Rahmen der logopädischen Therapie erstelltes Film- und Fotomaterial im Zuge ihrer Forschungstätigkeit und für Vortragstätigkeit verwendet werden darf.

Fremdwartung:

Hiermit setze ich Sie ebenso davon in Kenntnis, dass der von mir zur Praxisadministration verwendete Laptop inklusive der datenverarbeitenden Programme von einer eingetragenen Firma fremdgewartet wird.

Zur Kenntnis genommen:

Ort/ Datum: _____

Unterschrift: _____